OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653379/3/FP**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.12.2024, GZ: BHLLBSS-2024-390950/6-Ga, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch zu lauten hat: „Ihr Antrag vom 23.05.2024 auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung der Klassen AM und B (Verlängerung) wird abgewiesen".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 23.05.2024 beantragte der Beschwerdeführer (Bf) bei der Behörde die Wiedererteilung (Verlängerung) seiner am 12.07.2024 durch Zeitablauf erloschenen Lenkberechtigung.

I.2. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag ab indem sie darlegte, der Antrag des Bf „auf Ausstellung eines Duplikates wegen sonstiger Verlängerung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 wird abgewiesen."

Die Behörde begründete im Wesentlichen mit dem Fehlen der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ und stützte sich dabei auf ein amtsärztliches Gutachten.

I.3. Gegen diesen Antrag erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 20.01.2025 rechtzeitig Beschwerde in der er auf das Wesentliche zusammengefasst behauptet, dass der Bf zum Lenken von KFZ gesundheitlich geeignet sei.

I.4. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bezug habenden Akt samt Beschwerde am 28.01.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie Einsichtnahme in das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.01.2025, GZ: BHLL/924100112237/24.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs. 4 FSG, weil sich aus dem genannten Straferkenntnis ergibt, dass der Bf am 13.10.2024 ein KFZ unter Einfluss von Alkohol im Ausmaß von 1,05 mg/L Alkohol in der Atemluft in Betrieb genommen hat, und ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein gelenkt hat. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht für das Verwaltungsgericht bindend fest (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083; 31.8.2015, Ro 2015/11/0012). Der Bf gesteht den Umstand der ihm im Straferkenntnis zur Last gelegten Inbetriebnahme in alkoholisiertem Zustand in seiner Beschwerde ausdrücklich zu [arg. (O-Ton Beschwerde) „[…] Motor des Fahrzeugs zum Heizen, […], angeschaltet war"]. Der rechtskräftig festgestellte Umstand, der Bf habe das KFZ am 13.10.2024 gelenkt, ohne im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung zu sein, ist in vorliegendem Verfahren gänzlich unbestritten. Damit ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten (VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest.

Der Bf hat am 23.05.2024 bei der Behörde die Wiedererteilung (Verlängerung) seiner am 12.07.2024 durch Zeitablauf erloschenen Lenkberechtigung beantragt. [Antrag]

Der Bf hat am 13.10.2024 gegen 13:30 Uhr in D__, bis auf Höhe E__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung war, da diese infolge Fristablaufs am 12.07.2024 durch Zeitablauf erloschen ist.
[FSR, rk. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.01.2025, GZ: BHLL/924100112237/24]

Der Bf hat am 13.10.2024 gegen 13:30 Uhr in D__, bis auf Höhe E__, den PKW mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand in Betrieb genommen. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,05 mg/l.
[rk. Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.01.2025, GZ: BHLL/924100112237/24]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur, etwa in seiner Entscheidung vom 06.07.2004, 2004/11/0046, aus, dass die Kraftfahrbehörden an die rechtskräftigen Bestrafungen durch die Strafbehörden gebunden sind (vgl. E 26.03.1998, 98/11/0042, E 30.06.1998, 98/11/0134, und E 01.07.1999, 99/11/0172). Eine selbstständige Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte diese Delikte begangen hat, ist der belangten Behörde verwehrt.

Dies gilt gleichermaßen für die Verwaltungsgerichte.

Der Bf hat den Spruch des dargestellten Straferkenntnisses nicht angefochten, weshalb für das Gericht einerseits verbindlich feststeht, dass der Bf sein KFZ unter Einfluss von 2,1 ‰ Alkohol in Betrieb genommen hat und aufgrund Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses zudem feststeht, dass der Bf das KFZ gelenkt hat, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen zu sein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aufgrund dieses rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses der belangten Behörde gebunden und ist ihm eine eigenständige Beurteilung, ob der Bf die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat, verwehrt. Sie sind aber auch nicht bestritten, zumal der Bf ausdrücklich zugesteht,

den Motor zum Heizen in Betrieb genommen zu haben und überdies nicht bestreitet, das KFZ gelenkt zu haben, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen zu sein.

III. Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:

„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3 gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

§ 7 FSG lautet (auszugsweise):

„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[...]

(3 Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;

[...]

6. ein Kraftfahrzeug lenkt;

a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder

b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

[...]"

§ 25 Abs. 3 FSG lautet:

„Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

§ 26 Abs. 2 FSG lautet:

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) […]

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,

[…]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Entscheidungszeitpunkt und Einheitlichkeit des Führerscheinverfahrens/ Erteilungsvoraussetzungen

Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (statt vieler VwGH vom 11.10.2021, Ra 2021/03/0122 oder auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 28 VwGVG Anm 7 [Stand 01.10.2018, rdb.at)].

„Das Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ist insofern ein einheitliches, als die Behörde bei der Entziehung der Lenkberechtigung sämtliche Erteilungsvoraussetzungen zu beurteilen und in diesem Zusammenhang alle bis zur Bescheiderlassung verwirklichten Umstände zu berücksichtigen hat (VwGH 23.10.2001, 2001/11/0185; 29.4.2003, 2001/11/0064; vgl. auch VwGH 22.3.2002, 2001/11/0342, mwN). Auch die Berufungsbehörden hatten bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit alle relevanten Vorfälle, und zwar auch die im Zuge eines Entziehungsverfahrens verwirklichten, zu berücksichtigen (VwGH 18.11.1997, 97/11/0309, mwN). Dies gilt auch im Entziehungsverfahren nach dem FSG 1997 für die Rechtslage nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Die VwG haben daher nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Entziehungsverfahrens während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens verwirklichte Umstände bereits in ihrer Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verkehrsunzuverlässigkeit zu berücksichtigen." (VwGH 13.06.2024, Ra 2023/11/0113)

Dies gilt naturgemäß auch im Erteilungsverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7) und
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG ist das Vorliegen der Verkehrszuverlässigkeit - neben der von der Behörde überprüften Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen - eine grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Lenkberechtigung. Eine Lenkberechtigung darf nur an Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

IV.2. Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde und des Verwaltungsgerichtes:

Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a bzw. b FSG (Lenken ohne Lenkberechtigung) hat grundsätzlich die Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit von mindestens drei Monaten zur Folge.

Der Bf hat - rechtskräftig festgestellt - am 13.10.2024 ein KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl seine Lenkberechtigung abgelaufen war. Er hat insofern eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z6 lit. a) FSG verwirklicht, die gemäß § 25 Abs. 3 FSG jedenfalls eine Verkehrsunzuverlässigkeit von 3 Monaten bewirkt.
(Es ist hier schon mehrfach zu Vorfällen gekommen, etwa im Jahr 2020, aber auch zwei Mal im Jahr 2018. Länger zurückliegend im Jahr 2006.)

Zudem hat der Bf ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 (Inbetriebnahmen eines KFZ in im Ausmaß ab 1,6 ‰ alkoholisiertem Zustand) verwirklicht, wobei die Alkoholisierung außerordentlich hoch war.
Diesbezüglich sieht der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 FSG bei Führerscheinbesitzern eine fixe Entziehungsdauer von zumindest 6 Monaten vor.

Umgelegt auf das Erteilungsverfahren ergibt sich alleine im Hinblick auf das Alkoholdelikt die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von zumindest 6 Monaten ab der Tat, angesichts der hohen Alkoholisierung eher mehr, und angesichts des Lenkens ohne Lenkberechtigung und der Vorgeschichte von einer darüber hinaus gehenden Verkehrsunzuverlässigkeit.

IV.3. Zumal die Tat des Bf am 13.10.2024 begangen wurde und sich schon aus dem Verkehrsdelikt eine Verkehrsunzuverlässigkeit ergibt, die zumindest bis zum 13.04.2025 besteht und - wie dargelegt - auch für das Lenken ohne Lenk-

berechtigung, den hohen Alkoholisierungsgrad und allenfalls für die Vordelikte weitere Zeiten der Verkehrsunzuverlässigkeit anzusetzen sind, verfügt der Bf im Zeitpunkt des Ergehens der vorliegenden Entscheidung jedenfalls nicht über die notwendige Verkehrszuverlässigkeit.

Es kann vorliegend dahingestellt werden, wie lange genau von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen ist, weil die Verkehrszuverlässigkeit des Bf im gerichtlichen Entscheidungszeitpunkt, gerade 4 Monate nach der letzten Anlasstat, unter keinen Umständen wiederhergestellt ist.

IV.4. Auf medizinische Fragen, musste im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde und muss auch vorliegend (noch) nicht eingegangen werden, allerdings kann angemerkt werden, dass der Bf aktenkundig jedenfalls (zumindest) von Alkohol abhängig war (wenn auch vieles dafürspricht, dass er im Oktober wieder floride abhängig war).
Demnach hatte er der Behörde für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV eine befürwortende fachärztliche Stellungnahme vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die im Akt erliegende fachärztliche Stellungnahme davon ausgeht und dadurch nur bedingt befürwortend ist, dass der Bf abstinent ist (arg. „bei fehlendem Nachweis eines Substanzmissbrauchsverhaltens"), was angesichts des bekannt gewordenen Delikts und des Umstands einer ganz beträchtlichen Alkoholisierung in Zusammenhang mit dem Inbetriebnehmen eines KFZ nicht der Fall ist.

Im Erteilungsverfahren (antragsbedürftiges Bewilligungsverfahren) hat der Antragsteller die notwendigen Befunde, die aussagen „daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist" gemäß § 8 Abs. 1 und 2 FSG von sich aus beizubringen (arg. „vorzulegen").
Kann der Führerscheinwerber solche Gutachten, die den Umstand seiner gesundheitlichen Eignung unter Beweis stellen, nicht erbringen, geht dies zu seinen Lasten.

IV.5. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24.08.1999, 99/11/0166; 25.02.2003, 2003/11/0051).

IV.6. Die Behörde hat spruchgemäß, die Ausfolgung eines Führerscheindokuments „wegen sonstiger Verlängerung" abgewiesen. Sie hat sich hier eines fehlerhaften Spruchs bedient, es ist aber augenscheinlich, dass die Behörde über den Antrag des Bf vom 23.05.2024 absprechen wollte, mit welchem Antrag der Bf offenkundig die Wiedererteilung seiner im Juli ablaufenden befristeten Lenkberechtigung (Verlängerung) erreichen wollte.
Der Spruch ist entsprechend zu korrigieren.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass es dem Bf nur um die Ausstellung eines Duplikats ginge, wäre der Antrag aber nunmehr abzuweisen, weil der Bf über eine Lenkberechtigung nicht verfügt und ihm aktuell auch keine erteilt werden kann.

IV.7. Vor den dargestellten Hintergründen ist die Beschwerde des Bf abzuweisen, zumal die Erteilungsvoraussetzungen (insbesondere die Verkehrszuverlässigkeit) nicht gegeben sind.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verkehrszuverlässigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl